

Haushaltsanschlussvertrag

für das Glasfasernetz von illwerke vkw AG
für ein Haus mit bis zu 3 Einheiten

abgeschlossen zwischen

der illwerke vkw AG
Weidachstraße 6
6900 Bregenz
(im Folgenden kurz „illwerke vkw“ genannt)

und dem

Vertragspartner

Vorname: _____

Nachname: _____

E-Mailadresse: _____

Telefonnummer: _____ Alternative Telefonnummer: _____

(Pkt. A) kommen überein, an nachstehender Liegenschaft / an nachstehendem Grundstück des Vertragspartners einen
Glasfaserhausanschluss zu errichten:

Straße: _____ Nr. / Stiege / Top: _____

Gemeinde: _____

Grundstücksnummer (falls bekannt): _____

Sondereinbarungen: _____

- Art des Glasfaseranschlusses:
- Einfamilienhaus
 - Zweifachanschluss - Haus mit 2 Einheiten
 - Dreifachanschluss - Haus mit 3 Einheiten

Der Vertrag kommt unter folgenden Vertragsbedingungen zu Stande:

§ 1 Errichtung eines Glasfaserhausanschlusses für Telekommunikationszwecke

(1) Die illwerke vkw errichtet auf dem in Punkt A bezeichneten Grundstück einen Glasfaserhausanschluss. Die weitergehende hausinterne Verkabelung ab Endstelle und der Internetdienst selbst sind nicht Leistungsgegenstand des vorliegenden Vertrages. Der Vertragspartner hat die hausinterne Verkabelung (sofern nicht bereits Bestand) in Eigenleistung bereitzustellen. Die Verlegung des Leerrohrs zur Hauseinführung geschieht in Abstimmung mit dem Vertragspartner grundsätzlich auf dem unmittelbaren (und somit kürzesten) Weg zu dessen Gebäude. illwerke vkw übernimmt die Kosten für bis zu 7 m Grabung bei unbefestigter Oberfläche. Die Montage der passiven und aktiven Glasfaser-Abschlussbox zum Abschluss der LWL-Faser erfolgt in dem Raum, der für die Hauseinführung ausgewählt wurde. Die maximal mögliche Entfernung der Glasfaser-Abschlussbox zur Hauseinführung ist 1,5 m. Darüberhinausgehende Verlegearbeiten auf Wunsch des Vertragspartners gehen zu dessen Lasten und benötigen eine gesonderte Angebotslegung durch illwerke vkw und eine entsprechende Beauftragung durch den Vertragspartner. Kann diese seitens illwerke vkw nicht durchgeführt werden, so ist dies eigenständig durch den Vertragspartner zeitnah umzusetzen. Zum Betrieb des FTTB (Fibre-to-the-building)-Hausanschlusses ist eine 230 V Schukosteckdose in 1 m Reichweite zur Glasfaser-Abschlussbox erforderlich. Diese ist vom Vertragspartner bereitzustellen, die Kosten für Betriebsstrom übernimmt der Vertragspartner.

(2) Der gesamte Hausanschluss verbleibt im Eigentum der illwerke vkw. Er wird nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück des Vertragspartners verbunden und bleibt selbständiger Bestandteil des Grundstücks im Eigentum der illwerke vkw.

(3) Es handelt sich aus Sicht des Vertragspartners um eigenversorgende Infrastruktur, welche keine Wertminderung des Grundstücks zur Folge hat. Ein Anspruch auf Abgeltung einer Wertminderung ist aus diesem Grund ausgeschlossen.

§ 2 Glasfaserhausanschluss Gebühren

(1) Dem Vertragspartner ist bewusst, dass die illwerke vkw in der Region LWL-Infrastruktur verlegt. Dem Vertragspartner ist darüber hinaus bewusst, dass die Verlegung eines Glasfaserhausanschlusses mit erheblichen Aufwänden verbunden ist. Durch die Verlegung von entsprechender Linieninfrastruktur in der unmittelbaren Nachbarschaft des Vertragspartners durch illwerke vkw können kostenmäßig Synergien lukriert werden.

Aus diesem Grund beträgt die vom Vertragspartner zu leistende Glasfaserhausanschluss-Gebühr einmalig je Haushalt (Einheit)

- EUR 300,00 (inkl. 20 % MwSt.) bei einem Einfamilienhaus (alleinige Nutzung der Bandbreite),
- EUR 160,00 (inkl. 20 % MwSt.) bei einem Zweifachanschluss (Haus mit 2 Einheiten, geteilte Bandbreite) und
- EUR 110,00 (inkl. 20 % MwSt.) bei einem Dreifachanschluss (Haus mit 3 Einheiten, geteilte Bandbreite),

wenn der Glasfaserhausanschluss im Zuge der LWL-Infrastruktur Ausbauphase erstellt wird. Zudem wird vom Auftragnehmer zugesichert, dass innerhalb von 12 Monaten ab Fertigstellung des Glasfaserhausanschlusses ein auf dem Glasfasernetz angebotener Internetdienst mit einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren abgeschlossen wird. Wird je Haushalt (Einheit) die volle Bandbreite gewünscht, so beträgt die Glasfaserhausanschluss-Gebühr EUR 300,00 (inkl. 20 % MwSt.). Die Glasfaserhausanschlussgebühr wird nach vollständiger Herstellung des Glasfaserhausanschlusses von illwerke vkw gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Wird innerhalb der Frist von 12 Monaten ab Fertigstellung des Glasfaserhausanschlusses kein solcher Internetdienst abgeschlossen, so erfolgt eine Nachverrechnung je Haushalt (Einheit) in der Differenz auf die reguläre Glasfaserhausanschluss-Gebühr von

- EUR 2.000,00 (inkl. 20 % MwSt.) bei einem Einfamilienhaus (alleinige Nutzung der Bandbreite),
- EUR 1.100,00 (inkl. 20 % MwSt.) bei einem Zweifachanschluss (Haus mit 2 Einheiten, geteilte Bandbreite) und
- EUR 800,00 (inkl. 20 % MwSt.) bei einem Dreifachanschluss (Haus mit 3 Einheiten, geteilte Bandbreite).

(3) Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die Glasfaserhausanschluss-Gebühr zu einem beliebigen Zeitpunkt der Realisierung außerhalb der Ausbauphase zu den oben genannten regulären Gebühren verrechnet wird.

(4) Die Preise für die Glasfaserhausanschluss-Gebühr sind bis auf Widerruf gültig.

(5) Mehrparteienhäuser sind von diesem Vertrag ausgeschlossen. Bei einem Mehrparteienhaus (Haus mit mehr als 3 Einheiten) erfolgt die Berechnung der Glasfaseranschluss-Gebühr auf Anfrage. In diesem Fall gelten gesonderte Vertragsbestimmungen (siehe Glasfaserhausanschlussvertrag für Mehrparteienhaus mit mehr als 3 Einheiten).

§ 3 Wartung, Instandhaltung, Entstörung

(1) Die illwerke vkw übernimmt nach Herstellung des Glasfaserhausanschlusses die Wartung, Instandsetzung und Entstörung des vertragsgegenständlichen Glasfaserhausanschlusses. Wartung, Instandsetzung und Entstörung der hausinternen Verkabelung sowie der Leistungen und der zur Verfügung gestellten Technik (zB Internet-Router) des Internetproviders sind nicht vom Leistungsportfolio der illwerke vkw umfasst und liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des Vertragspartners. Zuständigkeits- und Eigentumsgrenze stellt der RJ45-Übergabeport am aktiven Netzabschluss der illwerke vkw im Gebäudeinneren dar.

(2) Der Vertragspartner gewährt der illwerke vkw für die unter § 3 Pkt. 1 genannten Zwecke jederzeit nach Vereinbarung Zugang zu dem Glasfaserhausanschluss auf dem Grundstück oder im Gebäudeinneren.

(3) Der Vertragspartner wird 50 cm links und rechts der Leitungssache jegliche Bau- und Grabungstätigkeit unterlassen sowie tiefwurzelnde Bäume und Sträucher mit ausreichend Abstand zur Leitungssache pflanzen.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

(1) Dieser Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren, die mit der Installation der passiven Glasfaser-Abschlussbox beginnt. Im Anschluss verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht zuvor von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Vertragsende gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt wurde. Die Verlängerung dieses Vertrages ist mit keinen weiteren Kosten für den Vertragspartner verbunden.

(2) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung beim jeweils anderen Vertragspartner.

(3) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Der Vertragspartner verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass ein etwaiger neuer Eigentümer diese Verpflichtung übernimmt.

(5) Der Vertragspartner verpflichtet sich, am Glasfaserhausanschluss der illwerke vkw kein Eigentumsrecht geltend zu machen, den Glasfaserhausanschluss nach Auflösung des Glasfaserhausanschlussvertrages bis zum Abbau durch illwerke vkw in seinem Grundstück zu belassen und ihre vollständige Entfernung (bis zur Eigentumsgrenze) zu gestatten. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Entfernung des Glasfaserhausanschlusses mit einem Aufwand durch illwerke vkw verbunden ist und gestattet illwerke vkw daher, den Zeitpunkt der Entfernung frei zu wählen, wobei auf die Interessen des Vertragspartners tunlichst Rücksicht zu nehmen ist. Ein durch die Entfernung entstehender Flurschaden ist vom Vertragspartner selbst zu tragen, wobei die Entfernung unter möglicher Schonung des Grundstückes des Vertragspartners zu erfolgen hat.

(6) Der Vertragspartner verpflichtet sich diese sämtlichen Verpflichtungen auf seinen Nachfolger im Eigentum des betroffenen Grundstückes zu übertragen.

§ 5 Abänderungen der Vertragsbedingungen

Vertragsbestandteile können nur im gegenseitigen Einverständnis und in Schriftform abgeändert werden. Diese sind in diesem Vertrag unter Sondervereinbarungen zu vermerken.

§ 6 Auflösende Bedingungen

(1) Dem Vertragspartner ist bekannt, dass durch die illwerke vkw das Umfeld des Grundstückes, insbesondere angrenzende öffentliche Wege und Einrichtungen, mit Glasfaserleitungen ausgebaut werden. Für den Fall, dass der Ausbau auf öffentlichem Gebiet, gleich aus welchem Grund, untersagt werden oder nicht erfolgen sollte, behält sich die illwerke vkw das Recht vor, von dem Vertrag zurückzutreten. Selbiges gilt auch, wenn nach einer noch durchzuführenden generellen und individuellen Machbarkeitsanalyse für das Erschließungsgebiet (zB nicht ausreichend Unternehmen und Haushalte im gegenständlichen Gebiet beauftragen die Herstellung von Glasfaseranschlüssen) sowie der Machbarkeitsanalyse zur Herstellung Ihres Glasfaseranschlusses ein Ausbau aus wirtschaftlichen Gründen für nicht sinnvoll erachtet wird. Über eine etwaige Auflösung des Vertrages informiert illwerke vkw den Vertragspartner. Der Vertragspartner kann aus einem solchen Rücktritt keinerlei Ansprüche – welcher Art auch immer – gegenüber der illwerke vkw geltend machen.

(2) Der Vertragspartner sichert zu, rechtmäßiger Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes und der Liegenschaft zu sein. Ist dies nicht der Fall, so ist dieser Vertrag schadlos zu Gunsten illwerke vkw aufzulösen. Ein bereits entstandener Schaden, der bis zum Bekanntwerden der Falschangabe entstanden ist, wird vollumfänglich durch jene Person abgegolten, die diesen Vertrag als Vertragspartner unterfertigt hat.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für den Zweck der Herstellung und des Betriebes eines Glasfaserhausanschlusses werden die auf der ersten Seite dieses Vertrages angeführten personenbezogenen Daten verarbeitet. Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten kann durch uns selbst oder durch unsere Auftragsdatenverarbeiter erfolgen.

(2) Unsere Datenschutzinformationen erhalten Sie unter www.illwerkevkw.at/datenschutz oder jederzeit auf telefonische Anfrage kostenfrei per Post von unserem Kundenservice (Telefon 05574 9000).

§ 8 Einwilligungserklärung zur Weitergabe personenbezogener Daten

Hiermit willige ich ein, dass meine Kontaktdaten (Name, Wohnadresse, Telefonnummer und E-Mailadresse) zum Zwecke der Übermittlung von Glasfaser-Internetprodukt Angeboten an Internetprovider auf dem gegenständlichen Glasfasernetz weitergegeben werden.

Diese Einwilligung kann ich per E-Mail an die E-Mailadresse glasfaser@vkw.at jederzeit widerrufen. Ein allfälliger Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechte des Verantwortlichen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, zu der er unabhängig von meiner Einwilligung berechtigt oder verpflichtet ist. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Bregenz, am _____

Unterschrift: _____

Unterschriften weiterer Eigentümer